Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1873 Nr. 6 ausgegeben am 25. November 1873

Verordnung

vom 12. November 1873

über die ärztliche Behandlung und Pflege kranker Armer

Nachstehende sanitäre Bestimmungen, welche die Fürstliche Verordnung vom 23. März 1865, LGBl. 1865 Nr. 3, ausser Kraft setzen, werden zur genauen Darnachachtung bekanntgegeben.

Art. 1

Jede Gemeinde ist verpflichtet, über die ärztliche Behandlung ihrer kranken Armen einen Vertrag mit einem Arzt abzuschliessen und denselben der Regierung zur Einsicht vorzulegen. Für jene Personen, rücksichtlich welcher der Arzt die Honorierung und Bezahlung der verabfolgten Medikamente aus der Gemeindekasse beansprucht, müssen schriftliche Ermächtigungen der Ortsvorsteher eingeholt werden und vorliegen. Nur in diesem Fall und wenn das ärztliche Konto innerhalb Jahresfrist beim Ortsvorstand zur Auszahlung eingebracht wird, ist die Gemeinde zur Berichtigung derselben verhalten.

Art. 2

Arme Landesangehörige, welche an schwerer Krankheit leiden, und denen die erforderliche ärztliche Behandlung oder Pflege in den Gemeinden nicht geboten wird, sollen auf Kosten der betreffenden Gemeinden in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werden. Als solches wird bis auf weiteres die Wohltätigkeitsanstalt zu Schaan bezeichnet. Die Regierung behält sich vor, mit der Gemeindevertretung Schaan von Fall zu Fall oder für bestimmte Zeitabschnitte ein Abkommen rücksichtlich der Höhe der täglichen Verpflegungskosten für die in diese Anstalt zur Pflege untergebrachten armen, auswärtigen Kranken zu treffen.

Art. 3

Jeder Arzt ist verpflichtet, in allen Fällen, wo er, sei es in Armenhäusern oder ausser denselben, solche der Unterbringung in ein Kranken- (Armen-) Haus bedürftige Individuen wahrnimmt, dies dem betreffenden Ortsvorsteher anzuzeigen, zugleich aber auch der Regierung Meldung zu erstatten.

Art. 4

1) Wird die Unterbringung von armen, kranken Landesangehörigen, die ausser ihrer Heimatgemeinde wohnen, oder von hierlands schwer erkrankten Notarmen fremder Herkunft in eine Krankenanstalt notwendig, so hat der Ortsvorsteher des Wohn- oder Aufenthaltorts die oben erwähnte Verpflichtung zu erfüllen. hat aber das Regressrecht an die Heimatgemeinde der betreffenden Person.

2) Können die aufgelaufenen Krankheitskosten vom Ausland nicht einbringlich gemacht werden, so wird die Regierung deren Berichtigung aus der Landeskasse veranlassen. Die Kosten der Überführung eines Kranken in die Krankenanstalt fallen immer der Wohn- und Aufenthaltsgemeinde desselben zur Last. Ärmere Gemeinden sind berechtigt, für die in die Schaaner Wohltätigkeitsanstalt abgegebenen Kranken auf Grund des § 32 des Armengesetzes vom 20. Oktober 1869, LGBl. 1869 Nr. 10, bei der Regierung um einen Beitrag aus den Interessen des landschaftlichen Armenfonds einzuschreiten.

Vaduz, am 12. November 1873

Fürstliche Regierung
gez. *Karl von Hausen*
Landesverweser